

**Vereinbarung zur Abrechnung von privatärztlichen Leistungen
zwischen der MEDCOM GmbH und Arzt/Ärztin
- Niedergelassene Ärzte -**

Zwischen

Praxis
Name
Straße, Hausnr.
PLZ, Ort

(Auftraggeber)

und

MEDCOM ARZTRECHNUNGS-SERVICE GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 74 a, 50968 Köln

(Auftragnehmer)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die **privatärztliche Abrechnung** des Auftragnehmers für den Auftraggeber, samt der Einziehung der Forderungen und Zahlung des Rechnungsbetrages gegen eine Provision von XX Prozent zzgl. Mehrwertsteuer, bei Aktenauszifferung von XX Prozent zzgl. Mehrwertsteuer.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die **Schwellenwerte** der GOÄ (2,3-, 1,8- bzw. 1,15facher Gebührensatz) bzw. bei Versicherten des brancheneinheitlichen Standardtarifs gemäß § 257 Abs. 2a SGB V die in § 5b GOÄ festgelegten Gebührensätze (1,7-, 1,3- bzw. 1,1facher Gebührensatz) nicht zu überschreiten.
- (2) Der Auftraggeber macht dem Auftragnehmer sämtliche zur Rechnungserstellung für den Privatpatienten **erforderlichen Angaben**. Insbesondere übermittelt er eine Aufstellung der erbrachten Leistungen, abrechnungsrelevante Diagnosen, teilt die Personalien (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Name des Versicherungsnehmers bei minderjährigen Patienten), die Versicherungsnummer und das Versicherungsunternehmen des Privatpatienten mit und holt (i. S. des vorgeschlagenen Formblattes) die Einwilligung seiner Patienten zur Weitergabe dieser Daten an den Auftragnehmer ein.
- (3) Der Auftraggeber **überprüft und aktualisiert** die Patientendaten, insbesondere Adressen in geeigneter Weise.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesamte Privatliquidation über den Auftragnehmer abzuwickeln.
- (5) Die erforderlichen Unterlagen und Daten werden entweder durch **Übermittlung** per Datenträger (Diskette), durch Datenfernübertragung (DFÜ) im standardisierten Format gemäß der Schnittstellenbeschreibung der Privatärztlichen Verrechnungsstellen (PVS), durch Auftragsblatt oder durch Aktenlieferung/Aktenabholung zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Privatpatienten zur Vorlage der **Card für Privatversicherte** aufzufordern und ausschließlich die blauen Rezepte für Privatpatienten zu benutzen, sofern kein Kassenrezept zu verwenden ist.

- (7) Der Auftraggeber leitet ihm zugegangene Schreiben von Patienten oder Versicherungen, die vom Auftragnehmer erstellte Rechnungen betreffen, an diesen weiter.
- (8) Mit Eingang des vom Auftragnehmer überwiesenen Abrechnungsbetrages beim Auftraggeber **geht die Forderung** in voller Höhe auf den Auftragnehmer **über**, sofern der Auftraggeber die Einwilligung des jeweiligen Patienten gemäß Datenschutzgesetz eingeholt hat. Ausgenommen hiervon sind Auslandspatienten und Patienten mit IGeL-Leistungen. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass dem Auftraggeber - wenn er einen Auftrag zur Berechnung und Einzug von Honoraren erteilt - eine entsprechende und vom Patienten unterschriebene Einverständniserklärung auf einem vom Auftragnehmer vorgegebenen Formular vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, können bereits überwiesene Beträge seitens des Auftragnehmers zurückbelastet werden, falls der volle Rechnungsbetrag nicht überwiesen wird.
- (9) Zahlungen der Patienten, die beim Auftraggeber eingehen, sind unverzüglich an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erstellt die Rechnungen in eigenem Namen nach den Bestimmungen der GOÄ, aktualisiert seine **Abrechnungsstandards** kontinuierlich und betreibt den Forderungseinzug für den Auftraggeber.
- (2) Der vom Auftragnehmer zu überweisende Abrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Rechnungsbetrag abzüglich der **Bearbeitungsgebühr von XX Prozent / XX Prozent** zzgl. Mehrwertsteuer.
- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der **Abrechnungsbetrag** XX Wochen nach Dateneingang unabhängig von einer Zahlung durch den Patienten an den Auftraggeber überwiesen wird.

- (4) Sollte der private Krankenversicherer **gebührenrechtliche Einwände** gegen die Rechnungsstellung erheben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich um die Ausräumung zu bemühen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die blauen **Privatrezepte** mit Namenseindruck kostenlos zur Verfügung.
- (6) Der Auftragnehmer übernimmt das **außergerichtliche Mahnverfahren**.
- (7) Der Auftragnehmer führt das **gerichtliche Mahnverfahren** nach fruchtlosem außergerichtlichem Mahnverfahren durch. Ausgenommen hiervon sind Auslandspatienten und Patienten mit IGeL-Leistungen. Die Kosten eines gerichtlichen Mahnverfahrens sowie die Zwangsvollstreckungskosten trägt der Auftragnehmer in vollem Umfang, wenn dem Auftraggeber eine unterschriebene Schweigepflichtentbindung des Patienten vorliegt.
- (8) Vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens fordert der Auftragnehmer die Schweigepflichtentbindung des jeweiligen Patienten schriftlich oder per Fax beim Auftraggeber an. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Patient für die Abrechnung durch den Auftragnehmer bis zur vollständigen Tilgung der Forderung gesperrt.
- (9) Der Auftragnehmer unterliegt hinsichtlich sämtlicher Patientendaten, die ihm im Zusammenhang mit den Abrechnungen bekannt werden, der **Schweigepflicht**. Die Angaben des Auftraggebers werden allein im Rahmen der Rechnungserstellung und der Forderungseinziehung vom Auftragnehmer verwandt.

§ 4 Schlußbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Frist geschlossen. Sie ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündbar. Die Möglichkeit der beiderseitigen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

- (2) Von dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen sowie Ergänzungen dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen worden sind.
- (3) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Regelung soweit wie möglich verwirklicht.

Köln,

.....
(MEDCOM GmbH als Auftragnehmer)

.....
(Arzt/Ärztin als Auftraggeber)